

Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen

Satzung

der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen (KVHB), Körperschaft des öffentlichen Rechts

Präambel

Die Kassenärztliche Vereinigung (KVHB) umfasst den Bereich des Landes Bremen. Durch die räumliche Trennung von Bremen und Bremerhaven einerseits und die gemeinsame Aufgabenstellung für die nach dem SGB V übertragenen Aufgaben der KVHB andererseits, sollen mit dieser Satzung die gemeinsamen Kräfte gebündelt werden, um in gemeinschaftlicher Verantwortung die Interessen aller bremischen Vertragsärztinnen und Vertragsärzte wirksam zu vertreten. Die durch die örtlichen Gegebenheiten bedingten Unterschiede sollen hierbei berücksichtigt werden.

§ 1

Rechtsstellung und Sitz

1. Die Kassenärztliche Vereinigung Bremen (KVHB) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in der Stadt Bremen und umfasst das Land Bremen. Sie führt ein Dienstsiegel.
2. Die Aufsicht über die KVHB führt der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales des Landes Bremen. Das Aufsichtsrecht erstreckt sich darauf, dass Gesetz und sonstiges Recht beachtet werden.

§ 2

Aufgaben

1. Die KVHB stellt die vertragsärztliche und psychotherapeutische Versorgung für das Land Bremen in dem in § 73 Abs. 2 SGB V bezeichneten Umfang sicher und übernimmt den Krankenkassen und ihren Verbänden gegenüber die Gewähr dafür, dass die vertragsärztliche und psychotherapeutische Versorgung den gesetzlichen und vertraglichen Erfordernissen entspricht.
Die Sicherstellung umfasst auch einen ausreichenden Notfalldienst.
2. Die KVHB hat die Rechte ihrer Mitglieder gegenüber den Krankenkassen und sonstigen Stellen wahrzunehmen, für die sie die ärztliche Versorgung durchführt. Die von der KBV abgeschlossenen Verträge und die dazu gefassten Beschlüsse, die Bestimmungen über die überbezirkliche Durchführung der vertragsärztlichen und psychotherapeutischen Versorgung und über den Zahlungsausgleich zwischen den Kassenärztlichen Vereinigungen sowie die Richtlinien gem. §§ 75 Abs. 7, 92 und §§ 136 a und 136 b Abs. 1 und 2 SGB V sind dabei für die KVHB und ihre Mitglieder verbindlich.
3. Die KVHB schließt in Durchführung ihrer Verpflichtung gem. § 75 SGB V die Verträge mit den Krankenkassen und ihren Verbänden. Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde kann die KVHB weitere Aufgaben der ärztlichen Versorgung übernehmen.

Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen

4. Die KVHB führt gem. § 136 Abs. 1 und 2 SGB V Maßnahmen zur Förderung der Qualität der vertragsärztlichen und psychotherapeutischen Versorgung durch. Die KVHB dokumentiert die Ziele und Ergebnisse dieser Qualitätssicherungsmaßnahmen und veröffentlicht diese jährlich.

§ 3 Befugnisse

1. Die KVHB trifft Bestimmungen zur Durchführung der ihr übertragenen ärztlichen und psychotherapeutischen Versorgung.
2. Die KVHB ist allein berechtigt, den Anspruch auf die Honorare geltend zu machen, die für ärztliche und psychotherapeutische Leistungen aufgrund von Verträgen oder Vereinbarungen an sie zu zahlen sind. Die Vertragspartner der KVHB werden mit der Entrichtung des Honorars an die KVHB von ihren Zahlungspflichten befreit. Das Mitglied kann seinen Honoraranspruch nur gegen die KVHB geltend machen.
3. Die KVHB verteilt die Gesamtvergütung nach Maßgabe des Honorarverteilungsmaßstabes sowie die sonstigen Honorare, die an sie gezahlt werden.
4. Die KVHB kann mit anderen Kassenärztlichen Vereinigungen des Bundesgebietes zur Durchführung von gemeinsamen Aufgaben kooperieren.
5. Die KVHB erhebt zur Durchführung ihrer Aufgaben von ihren Mitgliedern und ärztlich bzw. psychotherapeutisch geleiteten Einrichtungen, die mit der KVHB abrechnen, Verwaltungskostenbeiträge. Diese können in festen Sätzen und/oder Vomhundertsätzen der über die KVHB abgerechneten Vergütungen bestehen und mit der Abrechnung einbehalten werden. Zusätzlich erhebt die KVHB von Mitgliedern, die an Selektivverträgen mit Bereinigung der Gesamtvergütung teilnehmen, zur Erfüllung ihrer gesetzlich übertragenen Aufgaben einen Ergänzungsbeitrag. Dieser bemisst sich nach der Zahl der eingeschriebenen Versicherten je Arzt in Höhe des hierdurch bedingten Wegfalls des Verwaltungskostenbeitrages.

Daneben können für besonders aufwendige Verwaltungsverfahren Gebühren erhoben werden. Die Gebühren sind nach dem Verwaltungsaufwand - Kostendeckungsprinzip - zu bemessen. Das Nähere regelt die Gebührenordnung, die von der Vertreterversammlung zu beschließen ist.

Die KVHB kann im Interesse einer langfristigen Sicherstellung, Förderung und Verbesserung der vertragsärztlichen bzw. psychotherapeutischen Versorgung die dazu erforderlichen finanziellen und sonstigen Regelungen treffen. Es sind dies insbesondere Maßnahmen zur Förderung ärztlicher Kooperationen sowie die finanzielle Förderung des freiwilligen Verzichts auf die Zulassung als Vertragsarzt ab dem 62. Lebensjahr.

6. Die KVHB ist berechtigt, für die gesetz- und vertragsmäßige Durchführung der vertragsärztlichen und psychotherapeutischen Versorgung Anordnungen zu treffen und ihre Mitglieder zur Erfüllung ihrer Pflichten bei der gesetz- oder vertragsmäßig durchzuführenden ärztlichen Versorgung anzuhalten. Das gilt auch hinsichtlich der von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung nach § 82 Abs. 1 SGB V geschlossenen Bundesmantelverträge sowie hinsichtlich der nach § 75 Abs. 3 und 4 SGB V und § 2 Abs. 3 Satz 2 übernommenen Aufgaben.
7. Mitglieder, die ihre vertragsärztlichen bzw. psychotherapeutischen Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllen, insbesondere gegen die für sie verbindlichen vertragli-

Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen

chen Bestimmungen und Richtlinien verstoßen oder unrichtige Bescheinigungen oder Berichte über das Vorliegen der Arbeitsunfähigkeit erteilen, können hierzu durch Verwarnung, Verweis, Geldbuße bis zu EURO 10.000,-- oder durch Anordnung des Ruhens der Zulassung bis zu zwei Jahren angehalten werden Das Nähere ergibt sich aus der Disziplinarordnung, die Teil der Satzung ist.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder der für ihren Arztsitz bzw. Psychotherapeutensitz zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung Bremen sind die zugelassenen Ärzte und Psychotherapeuten, die im Rahmen der vertragsärztlichen bzw. psychotherapeutischen Versorgung in den zugelassenen medizinischen Versorgungszentren und bei den Vertragsärzten tätigen angestellten Ärzte bzw. Psychotherapeuten und die an der vertragsärztlichen bzw. -psychotherapeutischen Versorgung teilnehmenden ermächtigten Krankenhausärzte bzw. Krankenhauspsychotherapeuten. Voraussetzung der Mitgliedschaft angestellter Ärzte/Psychotherapeuten ist, dass sie mindestens halbtags beschäftigt sind (§ 77 Abs. 3 Satz 2 SGB V).

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe ihrer Zulassung und Qualifikation und unter Einhaltung der Vorschriften der Berufsordnung aufgrund der von der KVHB abgeschlossenen Verträge an der ärztlichen Versorgung und an der Honorarverteilung teilzunehmen.
2. Die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte sind verpflichtet, sich auf dem Gebiet der vertragsärztlichen Tätigkeit fortzubilden. Diese den Vertragsärzten nach § 81 Abs. 4 SGB V obliegende Fortbildungspflicht erstreckt sich auf:
 - a) die Aufrechterhaltung und Vertiefung des Wissens über Inhalt und Auswirkungen der für die vertragsärztliche Tätigkeit jeweils maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen, Richtlinien und Verträge
 - b) den Erwerb der für die vertragsärztliche Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse über Leistungsumfang, -bedingungen und -modalitäten der gesetzlichen Krankenversicherung
 - c) die Aufrechterhaltung und Vertiefung des Wissens über die Beachtung des Gebotes der wirtschaftlichen Behandlungs- und Ordnungsweise bei der Ausübung vertragsärztlicher Tätigkeit.
3. Insbesondere ist der Vertragsarzt nach § 95 d Abs. 1 SGB V verpflichtet, sich in dem Umfang fachlich fortzubilden, wie es zur Erhaltung und Fortentwicklung der zu seiner Berufsausübung in der vertragsärztlichen Versorgung erforderlichen Fachkenntnisse notwendig ist. Die Fortbildungsinhalte müssen dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet der Medizin, Zahnmedizin oder Psychotherapie entsprechen.

♦ Soweit in Bestimmungen dieser Satzung und des übrigen Satzungsrechts der KVHB der Begriff „Psychotherapeut(en)“ verwendet wird, erfasst er nur psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten. Die nachfolgenden Bestimmungen dieser Satzung gelten für Psychotherapeuten entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen

4. Der Vertragsarzt hat gem. § 95 d Abs. 3 SGB V alle fünf Jahre gegenüber der KVHB den Nachweis zu erbringen, dass er in dem zurückliegenden Fünfjahreszeitraum seiner Fortbildungspflicht gem. § 95 d Abs. 1 SGB V nachgekommen ist.

Erbringt ein Vertragsarzt den Fortbildungsnachweis nicht oder nicht vollständig, ist die KVHB verpflichtet, die in § 95 d Abs. 3 SGB V genannten Maßnahmen gegenüber dem Vertragsarzt durchzuführen.

5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, der KVHB alle Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen, die zur Nachprüfung der vertragsärztlichen oder sonstigen von der KVHB sicherzustellenden und zu gewährleistenden ärztlichen Tätigkeit erforderlich sind.
6. Die Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht gemäß den Bestimmungen des § 80 SGB V und der Wahlordnung, die ein Bestandteil dieser Satzung ist.
7. Für alle Mitglieder der KVHB sind die Satzungsbestimmungen und die von den gewählten Organen gefassten Beschlüsse und Entscheidungen verbindlich.

§ 6 Organe der KVHB

1. Die Organe der KVHB sind die Vertreterversammlung als Selbstverwaltungsorgan und der Vorstand.
2. Die Wahl der Vertreter erfolgt nach der Wahlordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes regelt § 9 dieser Satzung.
3. Die Mitglieder der Organe der KVHB werden auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zum Eintritt ihrer Nachfolger im Amt.
4. Alle Ämter in dem Organ der Selbstverwaltung der KVHB sind Wahlämter. Über eine Entschädigung des Aufwandes der ehrenamtlich Tätigen entscheidet die Vertreterversammlung.

§ 7 Wahl und Zusammensetzung der Vertreterversammlung

1. Die Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen wählen in unmittelbarer und geheimer Wahl die Mitglieder der Vertreterversammlung nach § 80 Abs. 1 SGB V. Die Wahlen erfolgen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf Grund von Listen- und Einzelwahlvorschlägen.
2. Die Zahl der Mitglieder der Vertreterversammlung beträgt 20.
3. Die Psychotherapeuten wählen ihre Mitglieder der Vertreterversammlung entsprechend Abs. 1 mit der Maßgabe, dass sie höchstens mit einem Zehntel der Mitglieder in der Vertreterversammlung vertreten sind.
4. Ein gewählter Vertreter erwirbt die Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung mit Beginn der konstituierenden Sitzung der Vertreterversammlung, wenn er gegenüber dem Wahl-

Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen

leiter binnen einer Woche nach der Wahl schriftlich erklärt, dass er die Wahl annimmt. Gibt der Gewählte innerhalb der Wochenfrist keine formgerechte Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen.

Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Annahme und Ablehnungserklärungen können nicht widerrufen werden.

5. Die Mitglieder der Vertreterversammlung sind an Weisungen nicht gebunden und treffen ihre Entscheidungen nach der eigenen Überzeugung.
6. Das Amt eines Mitgliedes der Vertreterversammlung endet vorzeitig
 - a) durch Tod
 - b) durch Verlust oder Beschränkung der Geschäftsfähigkeit
 - c) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
 - d) durch schriftliche Niederlegung des Amtes
 - e) durch Verlust der Wählbarkeit gem. § 5 Abs. 4 Wahlordnung der KVHB
 - f) durch Wahl in den Vorstand

Über den Verlust und das Ende der Mitgliedschaft entscheidet die Vertreterversammlung durch Beschluss.

§ 7a

Sitzungen der Vertreterversammlung

1. Die Vertreterversammlung wird von ihrem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet und ist von diesem mindestens zweimal im Jahr, im Übrigen nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf Vertretern unter Angabe der geforderten Tagesordnungspunkte einzuberufen.
2. Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Vertreterversammlung beschließt, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dabei zählen Stimmenthaltungen nicht mit.
3. Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind für die Mitglieder der KVHB öffentlich. Über das Teilnahmerecht von weiteren Personen entscheidet die Vertreterversammlung durch Beschluss.
Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind nicht öffentlich, soweit sie sich mit personellen Angelegenheiten oder Grundstücksgeschäften befassen. Die Vertreterversammlung kann die Öffentlichkeit für weitere Beratungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung ausschließen. Der Beschluss hierüber ist in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben.
4. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Vertreter anwesend sind und von diesen mindestens zwei Drittel für die Satzungsänderung stimmen. Die Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Satz 1 gilt entsprechend auch für die Änderung der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung.

Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen

§ 8

Aufgaben der Vertreterversammlung

1. Der Vertreterversammlung ist vorbehalten:
 - a) die Wahl des Vorsitzenden der Vertreterversammlung und des Stellvertreters aus ihrer Mitte und deren Abwahl
 - b) die Wahl des Vorstandes
 - c) die Amtsentbindung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes
 - d) den Vorstand zu überwachen
 - e) alle Entscheidungen zu treffen, die für die Körperschaft von grundsätzlicher Bedeutung sind
 - f) die Einsetzung und die Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses nach § 8 a
 - g) die Satzung und sonstiges autonomes Recht zu beschließen
 - h) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung
 - i) die Körperschaft gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern zu vertreten
 - j) über den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken sowie über die Errichtung von Gebäuden zu beschließen
 - k) den Haushaltsplan festzustellen
 - l) die Genehmigung der Jahresrechnung
 - m) die Veranlassung einer jährlichen Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung der KVHB
 - n) die Festsetzung der Beiträge und Gebühren
 - o) die Entlastung des Vorstandes aufgrund des jährlichen Rechenschaftsberichts
 - p) die Beschlussfassung der Bestimmungen über die den ehrenamtlich tätigen Mitgliedern der KVHB zu zahlenden Entschädigungen
 - q) die Beschlussfassung über Maßnahmen gem. § 3 Abs. 5 dieser Satzung
 - r) die Wahl des Vorsitzenden und der Beisitzer im Disziplinarausschuss
 - s) die Wahl der Vertreter der Ärzte im Landesschiedsamt und ihrer Stellvertreter
 - t) die Wahl der Vertreter der Ärzte im Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen und ihrer Stellvertreter
 - u) die Wahl der ärztlichen Mitglieder sowie ihrer Vertreter in den Zulassungsgremien
 - v) die Wahl der ärztlichen Mitglieder sowie ihrer Vertreter in den Prüfungsgremien nach § 106 SGB V
 - w) die Wahl der Mitglieder eines Finanzausschusses der Vertreterversammlung
 - x) die Wahl der Mitglieder weiterer Arbeitsausschüsse der Vertreterversammlung
 - y) die Vorschläge zur Benennung ehrenamtlicher ärztlicher Richter in der Sozialgerichtsbarkeit
 - z) die Wahl der weiteren Mitglieder der KBV.
2. Die Vertreterversammlung kann sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsunterlagen einsehen und prüfen. In der Vertreterversammlung sind hinsichtlich der Gremienbesetzung, die ausschließlich die Hausärzte betrifft, nur die Mitglieder dieser Gruppe stimmberechtigt. Gleiches gilt jeweils für die Fachärzte und die Psychotherapeuten.

§ 8 a

Hauptausschuss

1. Zur Vorbereitung der Aufgabenwahrnehmung der Vertreterversammlung gegenüber dem Vorstand der KVHB richtet diese einen Hauptausschuss ein. Der Hauptausschuss besteht aus je zwei Vertretern der Haus- und Fachärzte sowie einem psychotherapeutischen Mitglied, unter ihnen sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der

Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen

Vertreterversammlung Mitglied kraft Amtes und werden entsprechend angerechnet. Die Aufgaben des Hauptausschusses sind folgende:

- a) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes der KVHB über die Umsetzung von Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung
 - b) Entgegennahme des regelmäßigen Berichts des Vorstandes über die finanzielle Situation und die voraussichtliche Entwicklung der KVHB
 - c) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes über sonstige wichtige Anlässe
 - d) Vorberatung der Vorschläge des Vorstandes der KVHB in Grundsatzangelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Vertreterversammlung fallen
 - e) Vorbereitung der Kontrollaufgaben der Vertreterversammlung gem. § 8 Abs. 1 d und Abs. 2 Satz 1
 - f) regelmäßige Berichtspflicht an die Vertreterversammlung.
2. In Bezug auf die Aufgaben a) bis e) sind dem Hauptausschuss die erforderlichen Unterlagen durch den Vorstand vorzulegen. Der Hauptausschuss entscheidet, ob eine kurzfristige Befassung der betreffenden Thematik durch die Vertreterversammlung erforderlich ist oder ob eine Befassung in der nächsten regulären Sitzung der Vertreterversammlung ausreicht.

§ 9

Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes der KVHB

1. Der Vorstand der KVHB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Die Wahl durch die Vertreterversammlung ist in getrennten Wahlgängen durchzuführen. Zunächst wird der Vorsitzende gewählt. In einem zweiten Wahlgang ist der stellvertretende Vorsitzende zu wählen. Als Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender ist jeweils gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält keiner der Vorgesprochenen die absolute Mehrheit, so hat eine Stichwahl zwischen den beiden, welche die höchste Stimmenzahl erhielten, stattzufinden.
3. Die Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen.
4. Beanstandungen der Wahl können nur im unmittelbaren Anschluss an jeden einzelnen Wahlgang vorgebracht werden. Über sie entscheidet die Vertreterversammlung sofort.
5. Das gewählte Vorstandsmitglied tritt sein Amt mit der Annahmeerklärung gegenüber dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung an.
6. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Annahme und Ablehnungserklärungen können nicht widerrufen werden.
7. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet vorzeitig:
 - a) durch Tod
 - b) durch Verlust oder Beschränkung der Geschäftsfähigkeit
 - c) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
 - d) durch Kündigung oder sonstige Beendigung des Dienstvertrages
 - e) durch schriftliche Niederlegung des Amtes
 - f) durch einen auf § 79 Abs. 6 Satz 1 SGB V i.V.m. §§ 35 a Abs. 7, 59 Abs. 2 und 3 SGB IV beruhenden Beschluss über die Amtsentbindung oder die Amtsenthebung gem. § 11.

Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand verwaltet die Körperschaft und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich, soweit Gesetz oder sonstiges Recht nichts Abweichendes bestimmen. Die Mitglieder des Vorstandes vertreten sich gegenseitig. Der Vorstand bestimmt darüber, ob auch einzelne Mitglieder des Vorstandes die Körperschaft vertreten können. Sie üben ihre Tätigkeit hauptamtlich aus. Wird ein Vertragsarzt in den hauptamtlichen Vorstand gewählt, kann er seine vertragsärztliche Tätigkeit als Nebentätigkeit in begrenztem Umfang weiterführen oder seine Zulassung ruhen lassen. Die Kosten eines Entlastungsassistenten sind von dem jeweiligen Vorstandsmitglied selbst zu tragen. Eine Nebentätigkeit ist nur nach Maßgabe der entsprechenden Bestimmungen des Dienstvertrages zulässig.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Mitglieder der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung.

2. Die Mitglieder des Vorstandes sind an Weisungen nicht gebunden. Sie haben ihre Entscheidungen im Rahmen des Gesetzes, des sonstigen Rechts, das für die KVHB maßgebend ist, und der Beschlüsse der Vertreterversammlung nach ihrer eigenen Überzeugung zu treffen.
3. Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung, in der auch die Zuständigkeiten und die Aufteilung der Geschäftsbereiche festgelegt werden. Der Hauptausschuss ist vor Abschluss der Geschäftsordnung zu hören. Innerhalb der vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung verwaltet jedes Mitglied des Vorstandes seinen Geschäftsbereich eigenverantwortlich. Bei Nichteinigung entscheidet der Vorsitzende gemäß den Vorschriften des SGB IV. Der Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:
 - a) der Vertreterversammlung und gem. § 8 a dem Hauptausschuss über die Umsetzung von Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung zu berichten
 - b) der Vertreterversammlung und gem. § 8 a dem Hauptausschuss über die finanzielle Situation und die voraussichtliche Entwicklung regelmäßig zu berichten
 - c) der Vertreterversammlung und dem Hauptausschuss gem. § 8 a aus wichtigen Anlässen zu berichten
 - d) Erlass von Richtlinien für die Führung der Verwaltungsgeschäfte
 - e) Einrichtung einer Stelle nach § 81 a SGB V zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen
 - f) Abschluss und Kündigung von Dienstvereinbarungen
 - g) Entscheidung über die Anstellung, Eingruppierung und Kündigung von Mitarbeitern.
4. Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet der Vorstand als Widerspruchsstelle im Sinne des § 85 Abs. 2 Ziffer 2 SGG. Das gilt auch für Widersprüche gegen von ihm selbst zu treffende Maßnahmen.
5. Soweit es nicht der Vertreterversammlung vorbehalten ist, wählt der Vorstand die Mitglieder und ihre Stellvertreter für die Ausschüsse und Kommissionen der KVHB. Ihre Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus der Geschäftsordnung des Vorstandes der KVHB.

Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen

§ 11

Abwahl von Vorstandsmitgliedern durch die Vertreterversammlung

1. Die Vertreterversammlung hat ein Mitglied des Vorstandes durch Beschluss von seinem Amt zu entbinden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder wenn die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind. Die Vorstandsmitglieder haben dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung unverzüglich Veränderungen anzuzeigen, die ihre Wählbarkeit berühren. Verstößt ein Mitglied des Vorstandes in grober Weise gegen seine Amtspflichten, hat die Vertreterversammlung das Mitglied durch Beschluss seines Amtes zu entheben. Die Vertreterversammlung kann die sofortige Vollziehung des Beschlusses anordnen; die Anordnung hat die Wirkung, dass das Mitglied sein Amt nicht ausüben kann.

Gründe für eine Amtsenthebung oder eine Amtsentbindung sind auch Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder Vertrauensentzug durch die Vertreterversammlung, es sei denn, dass das Vertrauen aus offenbar unsachlichen Gründen entzogen worden ist.

2. Sitzungen der Vertreterversammlung zur Amtsenthebung oder Amtsentbindung eines Vorstandsmitgliedes gem. Abs. 1 sind mit einer Ladungsfrist von 21 Tagen einzuberufen, wenn der Hauptausschuss einstimmig oder mindestens 10 Mitglieder der Vertreterversammlung dies schriftlich unter Benennung des Betroffenen und des Abwahlgrundes beantragen. Der Betroffene ist unverzüglich über den Antrag und den Grund schriftlich zu informieren und zu der Sitzung einzuladen.
3. Nach der Eröffnung der Sitzung erhält zunächst der Sprecher der Antragsteller das Wort, danach erhält der Betroffene die Gelegenheit, sich zum Abwahlgrund zu äußern. Nach Beendigung der anschließenden Aussprache erhält nochmals der Betroffene das Wort.
4. Die anschließende Abstimmung hat geheim zu erfolgen.
5. Der Betroffene hat die Möglichkeit, sich eines rechtlichen Beistandes, der in diesem Fall ebenfalls zur Sitzung eingeladen wird, zu bedienen.
6. Sollte eine Abwahl erfolgen, so kann in gleicher Sitzung eine Neuwahl durchgeführt werden. Andernfalls tritt bis zur Nachbesetzung an die Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes das andere Vorstandsmitglied. § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 12

Abwahl des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung

Die Sitzung zur Amtsenthebung oder -entbindung durch Abwahl des Vorsitzenden der Vertreterversammlung und/oder seines Stellvertreters ist mit einer Ladungsfrist von 21 Tagen einzuberufen, wenn mindestens 10 Mitglieder der Vertreterversammlung dies schriftlich unter Benennung des Betroffenen und des Abwahlgrundes beantragen. Die übrigen Modalitäten des § 11 gelten entsprechend.

Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen

§ 13

Beratende Fachausschüsse

1. Bei der KVHB werden folgende Beratende Fachausschüsse eingerichtet:
 - a) Beratender Fachausschuss für die Hausärztliche Versorgung (§ 13 a)
 - b) Beratender Fachausschuss für die Fachärztliche Versorgung (§ 13 b)
 - c) Beratender Fachausschuss für Psychotherapie (§ 13 c).
2. Die Wahl der Mitglieder der Beratenden Fachausschüsse in unmittelbarer und geheimer Wahl erfolgt gem. § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 und entsprechend den Vorschriften über die Wahl anderer Ausschüsse der KVHB. Der Vorstand kann im Benehmen mit den in Abs. 1 genannten Arztgruppen jeweils einen Gesamtvorschlag zur Abstimmung stellen, der Vorschlag kann durch die Vertreterversammlung ergänzt werden. Wird der Vorschlag abgelehnt, erfolgt Einzelwahl nach Maßgabe des Satzes 1 und der Bestimmung über die Zusammensetzung des jeweiligen Fachausschusses. Gewählt ist aus jeder Gruppe der Kandidat mit den meisten Stimmen, ferner sind gewählt die beiden weiteren Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl in ihrer Reihenfolge. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Für die Wahl der Stellvertreter gelten die Sätze 1 bis 6 entsprechend.
3. Die Mitglieder der Beratenden Fachausschüsse werden für die Amtsdauer der Mitglieder der Vertreterversammlung gewählt. Bei der erstmaligen Bestellung der Mitglieder des Ausschusses endet deren Amtsperiode mit dem Ende der Amtsperiode der Mitglieder der Vertreterversammlung der KVHB. Mitglieder des Vorstandes der Kassenärztlichen Vereinigung können nicht Mitglied oder stellvertretende Mitglieder der Fachausschüsse sein.
4. Mitglieder des Vorstandes der KVHB und der Vorsitzende der Vertreterversammlung können an den Sitzungen des Beratenden Fachausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
5. Die Geschäfte der Beratenden Fachausschüsse führt die KVHB.
6. Die Mitglieder des Ausschusses erhalten eine Entschädigung nach der jeweils gültigen Entschädigungsordnung der KVHB.

§ 13 a

Beratender Fachausschuss für die Hausärztliche Versorgung

1. Bei der KVHB wird ein Beratender Fachausschuss für die Hausärztliche Versorgung eingerichtet. Der Ausschuss besteht aus fünf Vertragsärzten, die an der hausärztlichen Versorgung teilnehmen. Aus den Arztgruppen Allgemeinmedizin, Kinderheilkunde und Innere Medizin muss je ein Mitglied im Fachausschuss vertreten sein. Für jedes Mitglied im Ausschuss wird ein Stellvertreter bestellt.
2. Der Beratende Fachausschuss für die Hausärztliche Versorgung wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, die verschiedenen Arztgruppen angehören.
3. Vor Entscheidungen oder Beschlüssen des Vorstandes oder der Vertreterversammlung, die die hausärztliche Versorgung berühren, ist dem Ausschuss Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben. Dies gilt insbesondere, wenn über Sonderrege-

Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen

lungen, die die Sicherstellung der bedarfsgerechten hausärztlichen Versorgung oder die Vergütung der hausärztlichen Leistungen berühren, entschieden werden soll. Bei eilbedürftigen Angelegenheiten kann für die Abgabe der Stellungnahme eine Frist gesetzt werden.

§ 13 b

Beratender Fachausschuss für die Fachärztliche Versorgung

1. Bei der KVHB wird ein Beratender Fachausschuss für die Fachärztliche Versorgung errichtet. Der Ausschuss besteht aus fünf Ärzten, die an der fachärztlichen Versorgung teilnehmen. Aus den Fachgebieten der konservativen, operativen und medizinisch-technischen Medizin muss je ein Mitglied sowie ein ermächtigter Krankenhausarzt im Fachausschuss vertreten sein. Für jedes Mitglied im Ausschuss wird ein Stellvertreter bestellt.
2. Der Beratende Fachausschuss für die Fachärztliche Versorgung wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, die verschiedenen Arztgruppen angehören.
3. Vor Entscheidungen oder Beschlüssen des Vorstandes oder der Vertreterversammlung, die die fachärztliche Versorgung berühren, ist dem Ausschuss Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben. Dies gilt insbesondere, wenn über Sonderregelungen, die die Sicherstellung der bedarfsgerechten fachärztlichen Versorgung oder die Vergütung der fachärztlichen Leistungen berühren, entschieden werden soll. Bei eilbedürftigen Angelegenheiten kann für die Abgabe der Stellungnahme eine Frist gesetzt werden.

§ 13 c

Beratender Fachausschuss für Psychotherapie

1. Bei der KVHB wird ein Beratender Fachausschuss für Psychotherapie errichtet. Der Ausschuss besteht aus fünf ausschließlich oder überwiegend psychotherapeutisch tätigen Psychotherapeuten und einem Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie Vertretern der ausschließlich oder überwiegend psychotherapeutisch tätigen Ärzte in gleicher Zahl. Unter den psychotherapeutisch tätigen Ärzten soll ein Arzt sein, der vorwiegend auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie tätig ist. Für jedes Mitglied im Ausschuss wird ein Stellvertreter bestellt.
2. Der Beratende Fachausschuss bestimmt je einen Vorsitzenden aus den Reihen der Mitglieder, welche Psychotherapeuten sind und der Mitglieder, welche Ärzte sind; die beiden Vorsitzenden wechseln sich jährlich im Vorsitz ab und vertreten sich gegenseitig.
3. Vor Entscheidungen oder Beschlüssen des Vorstandes oder der Vertreterversammlung, die die Sicherstellung der psychotherapeutischen Versorgung durch ausschließlich oder überwiegend psychotherapeutisch tätige Ärzte und Psychotherapeuten berühren, ist dem Ausschuss Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben. Dies gilt insbesondere, wenn über Sonderregelungen, die die Sicherstellung der bedarfsgerechten psychotherapeutischen Versorgung oder die Vergütung der psychotherapeutischen Leistungen berühren, entschieden werden soll. Bei eilbedürftigen Angelegenheiten kann für die Abgabe der Stellungnahme eine Frist gesetzt werden.

Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen

§ 14

Auflösung der Vertreterversammlung/Neuwahl

1. Auf schriftlichen und begründeten Antrag von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder der Vertreterversammlung können in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Sitzung die Selbstauflösung der Vertreterversammlung beschlossen und Neuwahlen beantragt werden. Die Legislaturperiode der Vertreterversammlung endet, wenn mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder der Vertreterversammlung die Auflösung der Vertreterversammlung beschlossen wird. § 18 Satz 3 der Wahlordnung bleibt hiervon jedoch unberührt.
2. Ist der Antrag gem. § 14 Abs. 1 zulässig und die Auflösung/Neuwahl beschlossen, so bestimmt die Vertreterversammlung in derselben Sitzung den Wahlzeitraum. Die Neuwahl muss spätestens drei Monate nach Auflösung der Vertreterversammlung stattfinden.

§ 15

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der KVHB erfolgen durch Rundschreiben. Drei Tage nach Übergabe an den Beförderungsdienst bzw. drei Tage nach elektronischem Versand gilt die Bekanntmachung als zugegangen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft und wird durch Rundschreiben veröffentlicht. Davon ausgenommen sind die Bestimmungen, die die Wählbarkeit der Organe gem. Art. 35 §§ 2 und 3 GKV-Modernisierungsgesetz innerhalb der dort festgelegten Fristen im Jahr 2004 ermöglichen sollen. Diese treten bereits am 01.05.2004 in Kraft. Im Übrigen tritt die Satzung vom 17.12.2002 mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Beschlossen in der 18. Sitzung (12. Wahlperiode) der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen am 23.03.2004. Die in der Vertreterversammlung vom 16.03.2010 beschlossene Ergänzung der Satz tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft, die Ergänzung in § 3 Abs. 5, beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen am 14.09.2010 tritt am 01.01.2011 in Kraft.

.....
Dr. med. Thomas Liebsch
Vorsitzender der Vertreterversammlung